

Fiktionen

Autor(en): **Schuler, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **7 (1910-1911)**

PDF erstellt am: **11.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-750393>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FIKTIONEN

Bei der Schärfe und Leidenschaftlichkeit, die in den innern, den schweizerischen, Kampf um den Gotthardvertrag hineingetragen worden sind, ist es fast unerlässlich, dass derjenige, der irgendeine damit im Zusammenhang stehende Frage berührt, sich vorerst über seine persönliche Stellung äußere, so unwichtig diese an sich für die Öffentlichkeit ist. Deshalb schicke ich voraus, dass ich, *obzwar ein überzeugter Gegner des Vertrags in der vorliegenden Gestalt*, der nun im Volk entfachten Bewegung doch nicht ohne Bedenken gegenüberstehe. Einmal scheint mir — das ist mehr Sache individuellen Empfindens —, der Augenblick, in dem diese Aktion gegen den Vertrag eingesetzt hat, sei taktisch nicht sonderlich geschickt gewählt; dann aber hege ich große *grundsätzliche* Bedenken dagegen, dass das Volk zur direkten Stellungnahme zu einem Staatsvertrag aufgerufen wird, über den die endgültige Entscheidung verfassungsgemäß eben nicht bei ihm, sondern bei der Bundesversammlung steht. Wie immer der Ausgang sei, die unmittelbare Verantwortlichkeit liegt bei den Eidgenössischen Räten; die Petitionäre ihrerseits sind der Verantwortlichkeit enthoben, und es ist nicht ausgeschlossen, dass der eine oder andere gerade aus dieser Erwägung heraus um so leichtern Herzens seine Unterschrift verschenkt.

Schwerer als dieses Bedenken wiegt indessen ein anderes. Nachdem einmal die Scheu überwunden ist, einen Staatsvertrag zum Gegenstand nicht nur der selbstverständlichen öffentlichen Besprechung, sondern der direkten Volkseinmischung zu machen, ist zu befürchten, dass es nicht bei dem einen Fall sein Bewenden habe. Die Wahrscheinlichkeit liegt nahe, dass in Zukunft gegen alle möglichen Arten internationaler Vereinbarungen — Niederlassungsverträge, Handelsverträge usw. — die Öffentlichkeit mobil gemacht werde; auch dann, wenn nicht wohlbegründete Besorgnis um wichtige staatliche Hoheitsrechte die Angehörigen verschiedener Parteien vereint, wie es beim Ansturm gegen den Gotthardvertrag wirklich der Fall ist, sondern auch dann, wenn ein bloßes Parteiinteresse im Staatsvertrag ein willkommenes Objekt für die unentwegte Bewährung seiner Prinzipien zu erblicken glaubt. Die nachträgliche Emsigkeit, mit der sich die sozialistische Partei als

solche der Agitation gegen den Gotthardvertrag angeschlossen hat, ist in dieser Beziehung höchst lehrreich.

Dass damit der Abschluss von Staatsverträgen für die Eidgenossenschaft sehr erschwert werden kann, ist unzweifelhaft. Wer schon Gelegenheit hatte, diplomatischen Verhandlungen beizuwohnen, der weiß, wie tiefgewurzelt bei den Regierungsvertretern anderer Staaten das Misstrauen gegen die weitgehende direkte Beteiligung des Schweizervolks an der Staatsleitung ist; die nicht zu leugnenden Zufälligkeiten und Unberechenbarkeiten einer Volksabstimmung wachsen sich in der Vorstellung von Nichtschweizern leicht zu anarchistischer Betätigung eines steuerlosen Demos aus, während der aufmerksame schweizerische Beobachter meistens auch da, wo er selbst den Volksentscheid anders gewünscht hätte, noch die erfreulichen Anzeichen einer im guten Sinn konservativen, einer durchaus staatserhaltenden Empfindungsweise herausfühlt.

Nun ist aber klar, dass sich die Schweiz aus dem völkerrechtlichen Verband nicht loslösen kann; ihre Lage und ihre wirtschaftlichen Bedingungen drängen sie vielmehr mit Naturnotwendigkeit zum Abschluss mannigfachster völkerrechtlicher Verbindungen. Damit ist aber auch gegeben, dass sie sich zur ungehinderten Erreichung dieser Zwecke anderen Bedingungen zu unterwerfen hat, als sie für die Regelung ihrer autonomen Verhältnisse festzusetzen frei ist. Die Schwierigkeiten, die sich ohnehin in reicher Zahl dem Abschluss mancher Staatsverträge — man denke vor allem an Handelsverträge — in den Weg stellen, sollen nicht dadurch vergrößert werden, dass, im Gegensatz zu allen anderen konstitutionellen Staaten, in der Schweiz *zwei* Instanzen — Parlament *und* Volk — über ihre Annahme zu beschliessen haben.

Das sind wohl die wahren und zugleich die triftigen Gründe, warum auch in der Schweiz internationale Verträge dem Volksvotum entzogen sind; nicht aber — oder doch nur in sehr beschränktem Maß — die Rücksicht auf jene geheimnisvollen und verschlungenen Fäden der auswärtigen Politik, von deren verschleiertem Bild die Hüllen nicht gezogen werden dürfen, soll nicht das Vaterland in Gefahr kommen.

Und auch nicht deswegen ist lediglich den Eidgenössischen Räten die Genehmigung von Staatsverträgen vorbehalten worden,

weil diese etwa allgemein ihrem Wesen nach für den gemeinen Bürger schwerer zu beurteilen wären als Vorlagen über Gegenstände des internen Staatshaushaltes. Es ist daher mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen, wenn nun die Anhänger des Gott-hardvertrags — die innerlich überzeugten und die äußerlich verpflichteten — für die Beurteilung dieses Vertrags einen ganz andern Maßstab verlangen, als man ihn sonst bei uns in analogen Verhältnissen anlegt. Wenn in einer unserer vertragbegeistertsten Zeitungen zu lesen steht, „dass zur Fällung eines richtigen Urteils über die Tragweite des neuen Vertrages eine eingehende Prüfung seiner Bestimmungen erforderlich ist“, wird zwar gegen diesen Satz in seiner Allgemeinheit kaum etwas einzuwenden sein. Wenn das Blatt aber fortfährt: „Können wohl alle Mitglieder des Aktionskomitees behaupten, sich dieser Arbeit unterzogen zu haben, und kann angenommen werden, *dass alle diejenigen, die ihrem Rufe folgen und die Petition an die Eidgenössischen Räte unterzeichnen*, sich vor Abgabe ihrer Unterschrift den Vertrag näher angesehen haben?“, so wird damit eine Forderung gestellt, die, wenn sie in gleicher Weise bei Abstimmungen über innere Gesetzesvorlagen geltend gemacht würde, unsere Volksabstimmungen überhaupt ad absurdum führen müsste. Denn glaubt ein einziger Mensch, dass bei diesen Volksabstimmungen auch nur ein kleiner Bruchteil der Stimmberechtigten einen irgendwie umfangreichen Entwurf durchgelesen, geschweige seine einzelnen Bestimmungen auf ihre Tragweite geprüft habe? Welcher Stimmberechtigte — ich lasse den schlichten Mann dabei erst noch aus dem Spiel — kann sich stolz an die Brust schlagen und sich rühmen, dass er jedes Gesetz und Gesetzlein in Eidgenossenschaft, Kanton und Gemeinde, über dessen Schicksal er durch seine Stimmabgabe schon mitentscheiden geholfen hat, sorgfältig nach all seinen wahrscheinlichen und denkbaren Wirkungsmöglichkeiten sich angesehen habe? Und doch beruht auf dieser Vermutung, auf der Fiktion, ein jeder wisse *genau*, worüber er seine Stimme abgebe, die Grundlage unserer Demokratie, soweit sie sich in der direkten Teilnahme des Volks an der Staatsleitung äussert.

Und sind alle diese Fragen interner Gesetzgebung wirklich immer so viel leichter zu beurteilen als Staatsverträge? Waren das Gesetz über den Rückkauf der Eisenbahnen, oder das Bundes-

gesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif, oder das Gesetz über die Militärorganisation in der Tat so ungeheuer viel einfacher in ihrer Tragweite zu überblicken, als der Gotthardvertrag? Oder bietet, in seiner bescheidneren Sphäre, ein kantonales Baugesetz oder ein solches über die Organisation der Schulen geringere Schwierigkeiten für den Nichtfachmann? Sind es im Grund nicht immer nur bestimmte Gruppen von Bürgern — in einem Fall diese, im andern Fall jene — die zu einem *selbständigen* Urteil überhaupt befähigt sind, obwohl alle gleicherweise ihr Stimmrecht ausüben? Haben alle, die einen Referendumsbogen unterschreiben, eine ins einzelne gehende Kenntniss der Sachlage? Will man daraus eine Waffe gegen das Referendum als solches schmieden? Das hieße die Axt an die Wurzel der Volksabstimmungen überhaupt legen.

Und was für die Stimmberechtigten in ihrer Gesamtheit zutrifft, das gilt — mutatis mutandis — nicht minder für die Volksvertretungen, für die Parlamente aller Staaten. Zwar zählen ihre Mitglieder regelmäßig vermöge ihrer praktischen Vorbildung und ihrer speziell nach dieser Richtung gewandten Betätigung zu denjenigen Staatsbürgern, die für die Beurteilung gesetzgeberischer und politischer Fragen mehr als andere mitbringen; aber auch hier ist es nichts als eine, sich mit der Wirklichkeit keineswegs deckende Vermutung, wenn stillschweigend angenommen wird, die Parlamentsmitglieder seien einzeln in allen ihnen zur Beschlussfassung vorgelegten Fragen kompetent und erfüllten damit jene Forderung, welche die ihrerseits ja jedenfalls außerordentlich gewissenhaft prüfenden Freunde des Gotthardvertrags an die Unterzeichner der ungelegenen Petition stellen. Bei der Mannigfaltigkeit der Gegenstände, die einer Volksvertretung vorgelegt werden, hieße es einfach das Unmögliche fordern, bei jedem Mitglied die Beherrschung aller Materien auch im Detail vorauszusetzen. Ein Vertreter jener Partei, die sonst ihr Licht am wenigsten unter den Scheffel zu stellen pflegt, hat am sozialdemokratischen Parteitag in Basel sich soeben mit Freimut über die Haltung seiner Genossen im Nationalrat nach Zeitungsberichten folgendermaßen geäußert: „Man soll auch nur reden über das, was man versteht, und wir sieben Schwaben verstehen nicht alles. Es fehlt uns zum Beispiel ein Sachverständiger in Militärsachen und ein Etatredner,

ein Finanzmann.“ Das wird indessen die Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion so wenig als diejenigen anderer Parteien abhalten, auch in diesen Fragen mitzustimmen; die großen Richtlinien eines Gesetzes und deren Verhältnis zu den individuellen und noch viel häufiger zu den Parteiansichten sind für die Stellungnahme der Parlamentarier im Einzelfall entscheidend und schaffen in der Gesamtheit der Fälle die notwendige Konstanz des politischen Lebens.

Nun treten diese großen Richtlinien — seine Anhänger nennen sie diesmal „Schlagworte“ — beim Gotthardvertrag mit so bedenklicher Deutlichkeit hervor, dass es begreiflich erscheint, wenn sich viele zu einer ablehnenden Haltung gedrängt fühlen, ohne dass sie sich freilich bis auf den letzten Rappen über die Konsequenzen der Annahme oder der Verwerfung des Vertrags für die Finanzen des Bundes Rechenschaft gegeben haben. Ob sie mit dem Gefühl, es gebe noch etwas Größeres als die finanzielle oder die bahntechnische Seite der Frage, recht haben, mag jeder an seinem Ort beantworten.

Im übrigen sollte man meinen, die Presse mit ihrem so gern und so unablässig betonten Einfluss auf die Kulturgestaltung der Gegenwart habe auch in diesem schwierigen Fall für die nötige „Aufklärung“ in so genügendem Maße gesorgt, dass es eines Mehreren nicht mehr bedürfe. Denn die Universalität der Urteilsfähigkeit, die sich sonst aus der Welt verflüchtigt hat, führt ja noch in den politischen Redaktionen der Tagesblätter ihr Szepter und fällt mit nie versagender Bestimmtheit über alle Fragen des öffentlichen Lebens ihren Richterspruch. Die Welt wird förmlich durch die Universalität dieses Urteils beherrscht. Oder wäre auch sie eine Fiktion?

ZÜRICH

HANS SCHULER

